OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651277/12/Bi

Datum:
Linz, 15. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn A H, geb. x, vom 11. Oktober 2018 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14. September 2018, BHVBVerk-2018-322652/18-PL, wegen Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit ua nach dem FSG sowie Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dagegen, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 15. November 2018

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 19. September 2018 zugestellten Bescheid wurde in Abänderung des Mandatsbescheides der belangten Behörde vom 29. Mai 2018, BHVBVerk-2018-322652/2-Pl, dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 24 Abs 1, 25 Abs 1 und Abs 3, 26 Abs 2 Z 3, 7 Abs 1, Abs 3 Z 6 und Abs 4 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B – Führerschein ausgestellt von der BH Vöcklabruck am 5.3.2018 zu GZ: 18076021 – für die Dauer von 16 Monaten, gerechnet ab 20. Mai 2018, dh bis zum Ablauf des 20. September 2019, mangels Verkehrszuverlässigkeit entzogen und ihm gemäß § 30 Abs 2 FSG eine allfällige ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder ein allfälliger EWR-Führerschein für die Zeit vom 20. Mai 2018 bis zum Ablauf des 20. September 2019 entzogen. Gemäß § 24 Abs 3 FSG wurde angeordnet, dass er sich auf seine Kosten einer Nachschulung bei einer vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ermächtigten Stelle zu unterziehen habe. Er habe gemäß §§ 24 Abs 3 FSG iVm §§ 17 Abs 1 Z 2 und 18 Abs 2 und Abs 3 FSG-GV außerdem auf seine Kosten vom Amtsarzt der BH Vöcklabruck ein Gutachten über seine gesundheitliche Eignung zur Lenkung von Kraftfahrzeugen sowie eine verkehrspsychologische Stellungnahme – eingeschränkt auf die Überprüfung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung – beizubringen.
Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG wurde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 15. November 2018 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf und Frau U P-N als Vertreterin der belangten Behörde durchgeführt. Die Zeugen A H (Vater des Bf), M S, D E, Insp M M, PI Ampflwang, und GI J H, PI Schwanenstadt, wurden aufgrund des Vorliegens des erst in der Verhandlung vorgelegten rechtskräftigen Straferkenntnisses der BH Vöcklabruck vom 14. September 2018, BHVBVerk-2018-322667/10-Pl, VerkR96-9765-2018, entlassen. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er sei bereits um ca. 8.45 Uhr des 20. Mai 2018 von einer Freundin aus Schörfling, bei der er übernachtet gehabt habe, nach Hause gefahren. Als er ca 20 Minuten später am Sportplatz angekommen sei, habe er dort Alkohol konsumiert. Sein Vater, der mit seiner Mutter E H., seinem Onkel W H. und seiner Tante C H. zu einer Mountainbiketour in die Berge gefahren sei, habe ihm um ca 9.30 Uhr seine Sportkleidung zum Sportplatz gebracht. Er und die angeführten Zeugen könnten bestätigen, dass er sich um diese Zeit dort befunden und Alkohol konsumiert habe. Weiters hätten sich M S und dessen komplette Hobbyfußballmannschaft ebenfalls dort befunden.

Er habe also über 10 Zeugen, die allesamt bestätigen würden, dass er sich über einen längeren Zeitraum am Sportplatz aufgehalten und Alkohol konsumiert habe. Dass er die Autofahrt beim „Kollegen H“ bestritten habe, entspreche nicht der Wahrheit. Außerdem habe er sehr wohl einen Nachtrunk beim besagten Polizisten angegeben, den dieser auch beim Eintreffen am Sportplatz gesehen haben müsse, wenn er Augen im Kopf habe. Er verstehe nicht, warum die BH trotz einer so eindeutigen Beweislage von über 10 Zeugen sich weigere, ihm seine Lenkberechtigung wieder auszustellen.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der beide Parteien gehört wurden.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung.

Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen ua die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kfz gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 3 leg.cit. beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

Gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer in einem Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt. - In der Zusammenschau der Alkoholbestimmungen der StVO 1960 und des FSG umfasst diese Bestimmung einen Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 ‰ oder mehr, aber weniger als 1,2 ‰ , oder einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,6 mg/l.

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht

mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Mit in Rechtskraft erwachsenem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöckabruck vom 14. September 2018, BHVBVerk-2018-322667/10-Pl, VerkR96-9765-2018, wurde der Bf ua einer Übertretung gemäß §§ 99 Abs 1b iVm 5 Abs 1 StVO 1960 insofern schuldig erkannt, als er am 20. Mai 2018 um 9.39 Uhr in der Gemeinde Seewalchen am Attersee, Ortsgebiet Steindorf, Gamperner Straße L1274 bei km 10,800 in Fahrtrichtung Gampern bis zum Parkplatz vor dem Sportplatz Frankenburg bzw Würstelstand den Pkw x in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,58 mg/l.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist im Beschwerdeverfahren betreffend Entziehung der Lenkberechtigung des Bf an diese rechtskräftige Entscheidung gebunden – vgl VwGH 06.07.2004, 2004/11/0046; 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 29.01.2015, Ra 2015/03/0001; 29.04.2015, Ra 2015/03/0015; 08.07.2015, Ra 2015/11/0043; 28.01.2016, Ra 2015/11/0101; 11.05.2016, Ra 2016/11/0062; 24.05.2016, Ra 2016/03/0050; 03.11.2017, Ra 2017/11/0260; uva.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bilden bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit (allfällige) berufliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Nachteile, welche mit der (Dauer der) Entziehung der Lenkberechtigung verbunden sind, kein wie immer geartetes Beweisthema – vgl VwGH 30.05.2001, 2001/11/0081; 23.04.2002, 2000/11/0182; 11.04.2002, 99/11/0328; 28.09.1993, 93/11/0142 mit Vorjudikatur; 25.02.2003, 2003/11/0017; 04.10.2000, 2000/11/0176; uva.

Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um keine Strafe, sondern um eine administrative Maßnahme zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer oder sonstiger Rechtsgüter vor verkehrsunzuverlässigen KFZ-Lenkern – vgl VfGH 14.03.2003, G 203/02; 11.10.2003, B 1031/02; 26.02.1999, B 544/97; VwGH 18.03.2003, 2002/11/0062; 22.11.2002, 2001/11/0108; 23.04.2002, 2000/11/0184; 22.2.2000, 99/11/0341; 19.07.2002, 2000/11/0171; 06.04.2006, 2005/11/0214; 27.04.2015, Ra 2015/11/0011; uva.

Damit hat der Bf eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 1 FSG verwirklicht. Ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 stellt demgemäß eine bestimmte Tatsache dar, die den Verlust der Verkehrszuverlässigkeit zur Folge hat.

Zu berücksichtigen war außerdem der Vorentzug wegen Übertretung gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 ab 20. April 2015 für den Zeitraum von 16 Monaten. Zwischen dem 20. April 2015 und dem nunmehrigen Delikt vom 20. Mai 2018 sind gerade

einmal drei Jahre vergangen, was im Rahmen der Wertung gemäß § 7 Abs 4 FSG zu berücksichtigen war.

Gemäß § 26 Abs 2 Z 3 FSG ist die Lenkberechtigung, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges ein Delikt gemäß § 99 Abs 1a oder 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 begangen wurde, auf mindestens acht Monate zu entziehen.

Die belangte Behörde hat die Entziehungsdauer im Mandatsbescheid mit 10 Monaten, gerechnet ab der vorläufigen Abnahme des Führerscheins am 20. Mai 2018, festgesetzt und dazu auf rechtskräftige Vorentzüge verwiesen.
Fest steht, dass laut Führerscheinregister dem Bf mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14. April 2015, VerkR21-193 -2015, die Lenkberechtigung wegen Übertretung gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 für die Dauer von 16 Monaten – nämlich vom 20. April 2015 bis 20. August 2016 – entzogen wurde.
Die erste Übertretung ereignete sich im April 2015, also innerhalb von knapp drei Jahren vor dem 20. Mai 2018. Die Festsetzung der Entziehungsdauer mit 10 Monaten mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 29. Mai 2018, BHVBVerk-2018-322652/2-Pl, war aus dieser Überlegung zweifellos gerechtfertigt.

Die Festsetzung einer höheren Entzugsdauer im nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid mit 16 Monaten ergibt sich aus dem – ebenfalls in Rechtskraft erwachsenen – Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 6. Juli 2018, BHVBVerk-2018-348029/3-Ber, VerkR96-11041-2018:
Der Bf wurde darin zweier Übertretungen gemäß jeweils §§ 37 Abs 1 und Abs 4 Z 1 iVm 1 Abs 3 FSG schuldig erkannt: Er hat den Pkw x am 13. Juni 2018 im Ortsgebiet Vöcklabruck, Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße, um 11.45 Uhr kommend vom Kreuzungsbereich mit der Salzburger Straße und um 11.56 Uhr in Richtung Kreuzungsbereich Sportplatzstraße/Salzburger Straße gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse, in die das Kraftfahrzeug fällt, dh Klasse B, gelenkt, da ihm diese mit Bescheid – nämlich mit Mandatsbescheid vom 29. Mai 2018, BHVBVerk-2018–322652/2-Pl – entzogen war.

Beide Übertretungen stellen jeweils eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs 3 Z 6 lit a FSG dar: Gemäß dieser Bestimmung hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug lenkt trotz entzogener Lenkberechtigung.

Gemäß § 25 Abs 3 1. Satz FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

Somit war für jede der beiden bestimmten Tatsachen die Entziehungsdauer mit zweimal mindestens 3 Monaten festzusetzen. Daraus ergibt sich die Gesamt-Entziehungsdauer mit 10 plus 6 Monaten.

Gemäß § 30 Abs 2 FSG hat die Behörde einem Besitzer einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung, der einen Wohnsitz (§ 5 Abs 1 Z 1) in Österreich hat, die Lenkberechtigung unter Anwendung der §§ 24 bis 29 zu entziehen.

Die Anordnung der Nachschulung, der Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme (bezogen auf die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung) und eines amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG zur gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen gründet sich auf die Bestimmung des § 24 Abs 3 FSG: Demnach hat die Behörde bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. ... Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ergibt sich aus § 13 Abs 2 VwGVG: Demnach kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist im Falle der Feststellung der Verkehrsunzuverlässigkeit des Besitzers einer Lenkberechtigung durch die Kraftfahrbehörde erster Instanz die betreffende Person für die Dauer des Beschwerdeverfahrens vom Lenken eines Kraftfahrzeuges auszuschließen. Dies liegt im öffentlichen Interesse an der Vermeidung von Gefahren, die anderen Verkehrsteilnehmern von einem derartigen Kraftfahrzeuglenker drohen (vgl ua E 22.01.1986, 85/11/0298; 24.10.1989, 88/11/0204; 20.02.1990, 89/11/0252; 25.06.1996, 96/11/0128; 29.09.2005, 2005/11/0123).
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger